Gemeinde Hohe Börde

1 f. Feb. 2024

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen

Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB



Landkreis Börde • Bornsche Straße 2 • 39340 Haldensleben

Gemeinde Hohe Börde Bördestr. 8 OT Irxleben 39167 Hohe Börde

Vorhaben:

Dezernat 3 Amt für Planung und Umwelt

Ihr Zeichen / Nachricht vom:

Mein Zeichen / Nachricht vom: 2024-00152-brf

Datum: 13.02.2024

Sachbearbeiter/in:

Haus / Raum: 3 / 315

Telefon / Telefax: 03904/72406239 03904/724056100

franziska.braune@landkreis-boerde.de

Besucheranschrift: Triffstraße 9-10 39387 Oschersleben

Bebauungsplan Nr. 13-5 "Umgehungsstraße Südwest" in der Ortschaft Hohenwarsleben - Gemeinde Hohe

Frau Braune

Folgende Unterlagen wurden eingereicht:

Börde

- Entwurf Planzeichnung M 1:1.000 (Dezember 2023)
- Entwurf Begründung (Dezember 2023)

12.01.2024 als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Seitens des Landkreises wird mit folgenden Hinweisen und Anregungen Stellung genommen:

Im o. g. Planverfahren wurde der Landkreis Börde mit Schreiben vom

Amt für Planung und Umwelt

Bauleitplanung

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben Gemeinden Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist, dabei hat sich die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen (Abs. 4).

Aus städtebaulicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes grundsätzlich keine Bedenken.

Abfallüberwachung

Aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht steht dem Bebauungsplan Nr. 13-5 "Umgehungsstraße Südwest" nichts entgegen.

Werden im Plangebiet Verunreinigungen des Bodens festgestellt oder ergeben sich Hinweise bzw. Verdachtsmomente, dass Verunreinigungen erfolgt sind, so sind diese dem Amt für Planung und Umwelt des Landkreises Börde anzuzeigen.

Postanschrift:

Landkreis Börde

Postfach 100153, 39331 Haldensleben

Telefonzentrale: +49 3904 7240-0 Zentrales Fax: +49 3904 49008

Internet:

www.landkreis-boerde.de

kreisverwaltung@landkreis-boerde.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:

9:00 Uhr - 12:00 Uhr 13:00 Uhr - 18:00 Uhr

Bankverbindungen: Kreissparkasse Börde BIC: NOLADE21HDL

IBAN: DE30 8105 5000 3003 0030 02

Kreissparkasse Börde BIC: NOLADE21HDL

IBAN: DE96 8105 5000 3400 0053 54



Immissionsschutz

Es bestehen keine grundsätzlichen immissionsschutzrechtlichen Bedenken.

Bei der weiteren Planung sollte beachtet werden, dass als textliche Festsetzung eine Lärmschutzwand festgesetzt ist, jedoch als Planzeichen ein Lärmschutzwall.

Naturschutz und Forsten

NATURSCHUTZ

Der Aufstellung des B-Plans stehen grundsätzlich keine Belange der Naturschutzbehörde entgegen.

Dem Inhalt des Umweltberichts wird zugestimmt. Der Eingriffsbilanz in der Begründung zum B-Plan wird zugestimmt. Es verbleibt ein Ausgleichsdefizit von 58.990 Wertpunkten.

Im weiteren Aufstellungsverfahren ist eine geeignete und ausreichende Ausgleichsmaßnahme im B-Plan in die textlichen Festsetzungen aufzunehmen und zu begründen. Die Ausgleichsmaßnahme ist nach Möglichkeit im Teil A (Planteil) darzustellen. Sollte eine Darstellung im Teil A nicht möglich sein, dann ist die Ausgleichsmaßnahme hinreichend konkret zu beschreiben, damit eine Kontrolle jederzeit möglich ist.

Wasserwirtschaft

NIEDERSCHLAGSWASSER

Keine Einwände

WASSERBAU

Aus wasserbaulicher Sicht bestehen gegen das Vorhaben keine Einwände.

Bauordnung

Vorbeugender Brandschutz

Nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes gegen das o. g. Vorhaben keine Einwände/ Bedenken.

Maßnahmen des baulichen Brandschutzes wurden nicht geprüft.

Bauaufsicht

Nach Durchsicht und Prüfung der vorgelegten Antragsunterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes keine Bedenken.

Rechtsamt

Sicherheit und Ordnung

Für die Flurstücke

| Gemarkung | Flur | Flurstück/e |
|----------------|------|-------------------------|
| Hohenwarsleben | 4 | 2/1, 3/2, 496, 555, 653 |

wurde kein Verdacht auf eine Kampfmittelbelastung festgestellt.

Somit ist bei Maßnahmen an der Oberfläche sowie bei Tiefbauarbeiten oder sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen im Planbereich nicht zwingend mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen.

Hinderungsgründe, die durch einen Kampfmittelverdacht begründet sein könnten, liegen nicht vor.

Da ein Auffinden von Kampfmitteln bzw. Resten davon nie hinreichend sicher ganz ausgeschlossen werden kann, ist der Antragsteller auf die Möglichkeit des Auffindens von Kampfmitteln und auf die Bestimmungen der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) vom 20.04.2015 (GVBI. LSA Nr. 8/2015, S. 167 ff.) hinzuweisen.

Zum weiteren Verfahrensverlauf

Im weiteren Verfahren der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB ist der Entwurf des Bauleitplanes mit der Begründung und den nach der Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auszulegen. Welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind ebenfalls bekannt zu machen.

Nach Urteil Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2013, Az: 4 CN 3/12 wird die Gemeinde verpflichtet, die in den vorhandenen Stellungnahmen und Unterlagen behandelten Umweltthemen nach Themenblöcken zusammenzufassen und diese in der **Auslegungsbekanntmachung** schlagwortartig zu charakterisieren.

Sind diese Hinweise in der öffentlichen Bekanntmachung der Auslegung nicht enthalten, so handelt es sich um einen <u>beachtlichen Fehler</u>. Dieser beachtliche Fehler führt zur Versagung des Planes.

Diese Stellungnahme ersetzt nicht die Genehmigung, Planfeststellung oder sonstige behördliche Entscheidungen entsprechend den Rechtsvorschriften.

Im Auftrag

Amtsleiterin

